

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 11

Artikel: Verstärkter Persönlichkeitsschutz bei der Bevormundung auf eigenes Begehren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verstärkter Persönlichkeitsschutz bei der Bevormundung auf eigenes Begehren

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

«Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Vormund gegeben werden, wenn sie dartut, daß sie infolge von Altersschwäche oder anderen Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag.» Das ist der Wortlaut von Art. 372 des Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Anforderungen, die an seine Handhabung gestellt werden, sind von der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes neulich revidiert worden. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes hat bis in die jüngste Zeit daran festgehalten, daß die Bevormundung auf eigenes Begehren im Gegensatz zur Zwangsbevormundung ohne ein eigentliches Entmündigungsverfahren und ohne Bindung an die in einem Kreisschreiben des Bundesgerichtes vom 18. Mai 1914 enthaltenen, diesbezüglichen Grundsätze vorgenommen werden darf. Bis 1972 wurde ferner erklärt, das Gesuch um eigene Bevormundung könne nicht mehr zurückgezogen werden, und zwar selbst dann nicht, wenn die zuständige Behörde noch nicht darüber entschieden hat.

Diese Unwiderruflichkeit wurde mit einer Auslegung des Gesetzes begründet, die eine freiwillige Bevormundung nur auf der Grundlage objektiver Bevormundungsvoraussetzungen zulassen will. Diese Gesetzesinterpretation nahm auch auf Art. 438 ZGB Bezug, der so lautet: «Die Aufhebung einer auf eigenes Begehren angeordneten Vormundschaft darf nur erfolgen, wenn der Grund des Begehrens dahingefallen ist.» Das Begehren wurde daher lediglich als Anlaß aufgefaßt, das Vorliegen eines Bevormundungsgrundes abzuklären. Es war als unlogisch empfunden worden, den einmal gegebenen Anlaß durch eine Rückzugserklärung wieder dahinfallen zu lassen, wenn die Vormundschaft selber auch nicht auf bloßes Begehren, sondern erst nach festgestelltem Verschwinden der Bevormundungsgründe (Altersschwäche, Gebrechen, Unerfahrenheit) außer Kraft gesetzt werden kann.

Ergebnisse einer Praxisrevision

Diese Überlegungen, welche der bisherigen Bundesgerichtspraxis zugrunde lagen, wurden nun mit folgendem Ergebnis neu überprüft: Der Rückzug des Begehrens um eigene Bevormundung wird inskünftig in dem Sinne rechtlich beachtlich, als dadurch das Vorgehen nach Art. 372 ZGB ausgeschlossen wird und nur noch eine Zwangsbevormundung nach den von den Art. 369 und 370 ZGB aufgestellten Voraussetzungen in Betracht fallen kann. Es handelt sich bei diesen beiden Artikeln um die Bevormundung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder Mißwirtschaft. Zum Rückzug des Begehrens auf eigene Bevormundung genügt eine entsprechende Erklärung des vom urteilsfähigen Gesuchsteller mit der Wahrung seiner Interessen betrauten Rechtsanwaltes. Abgesehen davon ist zu klären, ob allenfalls anstelle der Bevormundung eine weniger weit gehende Maßnahme, namentlich eine Beschränkung der Handlungsfreiheit im Sinne von Art. 395 ZGB, in Frage käme. Dieser Artikel ermöglicht die Ernennung eines Beirats, dessen Mitwirkung bei bestimmten Geschäftsarten heiklerer Natur erforderlich gemacht wird oder der die Vermögensverwaltung (bei freier Verfügung des Verbeirateten über die Vermögenserträge) zu übernehmen hat.

Das Bundesgericht begründete seine neue Anschauungsweise im wesentlichen folgendermaßen: Der Sinn einer besonderen Art der Bevormundung, die nur auf eigenes Begehren eintritt, nämlich ein erleichtertes Verfahren bei Freiwilligkeit zu ermöglichen, ist im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitssphäre des Bevormundungskandidaten nur erfüllt, solange die Maßnahme im Einvernehmen mit ihm getroffen werden kann. Fällt sein Einverständnis weg, so entfällt auch die Rechtfertigung eines mit weniger strengen und förmlichen Sicherungen der persönlichen Rechte umgebenen Verfahrens. Art. 438 ZGB, der das Bestehen der freiwillig errichteten Vormundschaft nicht von vorübergehenden Launen des Bevormundeten abhängig werden lassen will, ist nur auf die Frage der Aufhebung der Vormundschaft selber, nicht aber auf den Widerruf des Bevormundungsgesuches, anwendbar. Allerdings muß der Gesuchsteller sich bewußt machen, daß die einmal ausgesprochene Bevormundung nicht jederzeit wieder aufgehoben werden kann.

Was nun den Rückzug eines gestellten, doch noch nicht beurteilten Gesuches betrifft, so ist es zwar angesichts des Verzichts auf höchstpersönliche Rechte sicher angebracht, auf der ursprünglichen Gesuchstellung eine eigenhändige Unterschrift des zu Bevormundenden zu verlangen. Für den Rückzug ist das indessen keineswegs erforderlich, da dabei kein solcher Rechtsverzicht mehr beantragt sondern vielmehr ein solcher rückgängig gemacht wird. Das Einschalten eines den Gesuchrückzug im Auftrag erklärenden Anwaltes ist dabei um so eher möglich, als Rechtslehre wie kantonale Rechtsprechung selbst Entmündigten die Legitimation zusprechen, sich einen Anwalt zu wählen, um gegen die Entmündigung zu rekurrieren, sofern sie urteilsfähig sind. — Die Veranlassung, auch mildere Maßnahmen zu prüfen, war hier gegeben, weil die Akten kein klar für die Bevormundung sprechendes Bild ergeben hatten.

Dieses Bundesgerichtsurteil ist als Teilstück einer Tendenz zur genaueren Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu betrachten. Es gibt dabei das Erfordernis objektiver Bevormundungsgründe auch bei freiwilliger Vormundschaft nicht preis.

Dr. R.B.

Literatur

RICKENBACH WALTER: Sozialwesen und Sozialarbeit in der Schweiz, dritte, neubearbeitete und erweiterte Auflage, 280 Seiten, Fr. 18.—, herausgegeben durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, 8039 Zürich.

Die erste Auflage dieser Arbeit erschien im Jahre 1963 unter dem Titel «Die Sozialarbeit der Schweiz». Das Werk, das nun in dritter Auflage vorliegt, vermittelt einen Überblick über alle Gebiete des Sozialwesens und dessen gegenwärtigen Stand. In einem ersten Teil behandelt der Autor, der den Lesern unserer Zeitschrift durch seine Originalbeiträge bestens bekannt ist, das Sozialwesen im allgemeinen. Hier werden vor allem die Begriffe und Ziele des Sozialwesens, die Grundlagen und Motive, die Organisationsformen und Spielarten der Finanzierung, aber auch kritische Einwände sowie die Problematik und die Entwicklungstendenzen behandelt. Der zweite Teil befaßt sich mit den verschiedenen Gebieten der Sozialhilfe für die einzelnen Altersstufen, wobei neben der materiellen Hilfe auch die Gesundheitshilfe und die seelisch-geistige Hilfe, für die ein immer größeres Bedürfnis besteht, zur Darstellung gelangen. Auch wenn es dem Verfasser in erster Linie um einen Überblick geht, so werden doch einzelne Gebiete eingehend behandelt. Das Literaturverzeichnis enthält zudem mannigfache Anregungen für die Vertiefung in Spezialgebiete. Die Arbeit von Walter Rickenbach ist zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk geworden, das wir nicht mehr vermissen möchten.

M. H.